

STATUT

für den

**Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
der Stadt Winterthur**

I. Umschreibung und Zweck

§ 1 Verband und Kirchgemeinden

- 1.1 Die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Winterthur bestehenden Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche bilden den Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur.
- 1.2 Für den Verband und die Kirchgemeinden sind die für die Kirchgemeinden des Kantons Zürich geltenden Gesetzesbestimmungen massgebend, soweit dieses Statut keine besonderen Vorschriften enthält.
- 1.3 Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Verbandszweck

- 2.1 Der Verband bezweckt:
 - 2.1.1 die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes notwendigen Mittel durch Festsetzung eines einheitlichen Steuerfusses und den zentralen Bezug der Kirchensteuer;
 - 2.1.2 die Regelung der Ausgaben der Gemeinden nach einheitlichen Grundsätzen;
 - 2.1.3 die Übernahme von administrativen Aufgaben der Gemeinden, namentlich des Rechnungswesens, zur zentralen Besorgung unter der Verantwortung der zuständigen Behörden und Amtsträger der Gemeinden;
 - 2.1.4 die Lösung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben und die Förderung von Werken und Institutionen, die im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse liegen und die nicht eine einzelne Gemeinde betreffen.
- 2.2 Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Liegenschaften und Räumlichkeiten erwerben, mieten und verwalten. Über Erwerb und Veräusserung beschliessen die Organe des Verbandes gemäss ihren Befugnissen.

§ 3 Selbständigkeit der Kirchgemeinden

Die dem Verband angehörenden Kirchgemeinden (Verbandsgemeinden) behalten ihre Selbständigkeit in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verband übertragen sind. Kirchliche Aufgaben und Werke, die eine Verbandsgemeinde selbst durchführen kann, dürfen nur mit deren Zustimmung vom Verband übernommen werden.

II. Die Organe des Verbandes, ihre Aufgaben und Befugnisse

§ 4 Die Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Stimmberechtigten
- B. die Zentralkirchenpflege
- C. der Verbandsvorstand
- D. die Rechnungsprüfungskommission
- E. die Fachkonvente

Die Amtsdauer der unter B. bis E. genannten Organe fällt mit derjenigen der Kirchgemeindebehörden zusammen.

A. Die Stimmberechtigten

§ 5 Die Stimmberechtigten des Verbandes

Im Verband ist stimmberechtigt, wer in einer Verbandsgemeinde als Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche nach den gesetzlichen Vorschriften stimmberechtigt ist. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne (§ 6), in den Kirchgemeindeversammlungen (§ 7), mittels des Initiativrechts (§ 8.1) und mittels des Referendumsrechts (§ 8.2) aus.

§ 6 Urnenabstimmung

- 6.1 Der Urnenabstimmung der Stimmberechtigten des Verbandes unterliegen alle Beschlüsse der Verbandsgemeinden und des Verbandes über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken. Der Erwerb von Liegenschaften, die in das Verwaltungsvermögen aufzunehmen sind, gilt als einmalige Ausgabe.
- 6.1^{bis} Der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden unterliegen
- a. Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Verbandsstatuts
 - b. Grundsatzentscheide über die Aufhebung oder die künftige Struktur der Verbandsgemeinden und des Verbandes. Die Zentralkirchenpflege kann die Grundsatzabstimmung mit einer Variantenabstimmung verbinden. Ein Grundsatzentscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- 6.2 Die der Urnenabstimmung unterliegenden Vorlagen werden den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag mit einer Weisung des Verbandsvorstandes zugestellt. Beantragt die Zentralkirchenpflege Ablehnung des Ausgabenbeschlusses einer Verbandsgemeinde, so ist deren Kirchenpflege zur Abfassung und Einfügung einer eigenen Weisung befugt.
- 6.3 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Zentralkirchenpflege geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Zentralkirchenpflege der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

§ 7 Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen

- 7.1 Der Abstimmung in allen Kirchgemeindeversammlungen unterliegen:
- 7.1.1 Beschlüsse von Verbandsgemeinden über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 Franken;
- 7.1.2 Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben des Verbandes von mehr als 100'000 Franken, soweit es sich nicht um die Verwendung von Krediten für besondere Ausgaben des Verbandes gemäss § 21 dieses Statuts handelt.
- 7.2 Der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen unterliegende Vorlagen werden den Kirchenpflegen vom Verbandsvorstand mit einer Weisung analog § 6.2 dieses Statuts zuhanden der Kirchgemeindeversammlungen zugestellt. In besonderen Fällen kann die Weisung überdies sämtlichen Stimmberechtigten des Verbandes zugestellt werden.
- 7.3 Eine der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen unterliegende Vorlage gilt als angenommen, wenn 2/3 der Kirchgemeindeversammlungen ihr zugestimmt haben.

§ 8 Initiativ- und Referendumsrecht

§ 8.1 Initiativrecht

- 8.1.1 Die Stimmberechtigten sind befugt, die Behandlung eines Geschäftes zu beantragen, das zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört und in die Beschlussfassungskompetenz der Zentralkirchenpflege oder der Stimmberechtigten fällt.
- 8.1.2 Solche Anträge sind von der antragsstellenden Person der Kirchenpflege ihrer Verbandsgemeinde einzureichen und schriftlich zu begründen. Die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Erheblichkeit oder Ablehnung des Antrages zuhanden der Zentralkirchenpflege.
- 8.1.3 Eine von der Kirchgemeindeversammlung als erheblich erklärte Initiative ist von der Zentralkirchenpflege materiell zu behandeln, sei es, je nach Zuständigkeit, zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz oder zur Antragstellung an die Stimmberechtigten des Verbandes gemäss §§ 6 und 7 dieses Statuts.
- 8.1.4 Wird eine Initiative von der Kirchgemeindeversammlung abgewiesen, kann die Kirchenpflege sie dem Verbandsvorstand als unverbindliche Anregung überweisen.

§ 8.2 Fakultatives Referendum

8.2.1 Beschlüsse der Zentralkirchenpflege unterliegen einer Abstimmung an der Urne:

a. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Zentralkirchenpflege die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;

b. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;

c. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Zentralkirchenpflege ein solches Begehren stellt.

8.2.2 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder der Zentralkirchenpflege den Beschluss als dringlich erklären und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

8.2.3 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine Anträge an die Zentralkirchenpflege neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

8.2.4 Folgende Geschäfte der Zentralkirchenpflege sind vom Referendum ausgeschlossen:

a. Wahlen;

b. die Abnahme der Jahresrechnungen;

c. die Festsetzung des Voranschlages;

d. die Genehmigung gebundener Ausgaben;

e. ablehnende Beschlüsse;

f. Anträge an die Verbandsgemeinden;

g. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

B. Die Zentralkirchenpflege

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

9.1 Die Zentralkirchenpflege besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Je 2'500 evangelisch-reformierte Einwohner und Bruchteile über 1'250 Einwohner berechtigen zur Abordnung eines Vertreters oder einer Vertreterin. Massgebend sind die von der Einwohnerkontrolle Winterthur ermittelten Zahlen der evangelisch-reformierten Einwohner der Verbandsgemeinden. Als Stichtag für die Zählung gilt der 1. Januar, welcher dem Ablauf der Amtsdauer vorangeht. Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf wenigstens zwei Abgeordnete.

- 9.2 Die Abgeordneten sowie deren Stellvertretung einer jeden Kirchgemeinde in der Zentralkirchenpflege werden von der Gemeindegemeindekirche gewählt. Mindestens die Hälfte der Abgeordneten einer Kirchgemeinde hat deren Kirchenpflege anzugehören, worunter der Präsident/die Präsidentin oder der Kirchengutsverwalter/die Kirchengutsverwalterin.
- 9.3 Nicht wählbar als Mitglieder der Zentralkirchenpflege sind die in den Kirchgemeinden und im Verband amtierenden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die vollamtlichen und die zur Hälfte oder mehr teilweise beschäftigten Angestellten der Kirchgemeinden und des Verbandes.

§ 10 Konstituierung und Organisation

- 10.1 Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selber. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Sie wählt zudem aus ihrer Mitte zwei Stimmzählende. Das Protokoll wird vom Protokollführer, von der Protokollführerin des Verbandsvorstandes geführt, sofern die Zentralkirchenpflege nicht eine andere Person aus ihrer Mitte bestimmt.
- 10.2 Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Zentralkirchenpflege nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte ein und leitet die Verhandlungen. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.
- 10.3 Die Zentralkirchenpflege muss überdies einberufen werden, wenn dies mindestens 1/5 ihrer Mitglieder, eine Gemeindegemeindekirche oder der Verbandsvorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 10.4 Die Zentralkirchenpflege berät und beschliesst über die ihr obliegenden Geschäfte aufgrund von Anträgen des Verbandsvorstandes, eines Mitgliedes, der Fachkonvente oder einer Verbandsgemeinde. § 8 dieses Statuts bleibt vorbehalten.
- 10.5 Die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege werden den betroffenen Verbandsgemeinden und weiteren betroffenen Stellen oder Personen schriftlich mitgeteilt.
- 10.6 Der Verbandsvorstand sorgt für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege.
- 10.7 Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege.

§ 11 Befugnisse

Der Zentralkirchenpflege stehen zu:

- 11.1 der Erlass ihrer Geschäftsordnung und der für alle Verbandsgemeinden verbindlichen Ausgabenregelungen nach einheitlichen Grundsätzen;
- 11.2 die ihr durch das Statut und die Geschäftsordnung zugewiesenen Wahlen;
- 11.3 die Prüfung und Genehmigung der Voranschläge und Rechnungen der Verbandsgemeinden sowie ihrer besonderen Ausgabenbeschlüsse und Kreditüberschreitungsbegehren, unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Verbandsvorstandes;
- 11.4 die Antragstellung an die Stimmberechtigten gemäss den §§ 6 und 7 dieses Statuts;
- 11.5 die Genehmigung des Voranschlages des Verbandes und die Festsetzung des Steuerfusses;
- 11.6 die Abnahme der Rechnung des Verbandes;
- 11.7 die Genehmigung des Erwerbs und der Übernahme von Liegenschaften durch die Verbandsgemeinden und den Verband;
- 11.8 der Abschluss von Vereinbarungen über die Personalvorsorge zugunsten der Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden und des Verbandes sowie allenfalls die Errichtung eigener Personalvorsorgeeinrichtungen;
- 11.9 die Bewilligung neuer Stellen des Verbandes;
- 11.10 die Anregung und Begutachtung von Anträgen über Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von bestehenden Verbandsgemeinden;
- 11.11 die Antragstellung zur Änderung dieses Statuts;
- 11.12 die Behandlung von Anträgen und Anregungen, die ihr aus ihrer Mitte, vom Verbandsvorstand, von den Fachkonventen, von den Verbandsgemeinden oder von anderen kirchlichen Organen unterbreitet werden, unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Verbandsvorstandes.
- 11.13 die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut oder einen besonderen Beschluss der Zentralkirchenpflege einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

C. Der Verbandsvorstand

§ 12 Zusammensetzung und Wahl

- 12.1 Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Zentralkirchenpflege aus den Stimmberechtigten gewählt werden. Jede Verbandsgemeinde soll nach Möglichkeit im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Verbandsgemeinden können der Zentralkirchenpflege unverbindliche Wahlvorschläge machen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Zentralkirchenpflege sein.
- 12.2 Präsident/Präsidentin und Finanzvorstand/Finanzvorsteherin werden von der Zentralkirchenpflege gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst. Er regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder.
- 12.3 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 13 Befugnisse und Aufgaben

- 13.1 Der Verbandsvorstand bereitet die Geschäfte der Zentralkirchenpflege vor und stellt ihr Antrag. Er vollzieht die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege und der Stimmberechtigten.
- 13.2 Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen.
- 13.3 Dem Verbandsvorstand obliegt die Verwaltung und Anlage des Verbandsvermögens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über den Gemeindehaushalt, unter Vorbehalt der Befugnisse der Zentralkirchenpflege und der Stimmberechtigten.
- 13.4 Der Verbandsvorstand fasst in eigener Befugnis Beschluss über:
- 13.4.1 die Genehmigung von Kreditüberschreitungssuchen in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinden soweit sie im Einzelfall 50'000 Franken nicht übersteigen;
- 13.4.2 einmalige, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben des Verbandes bis 10'000 Franken im Einzelfall, jedoch gesamthaft höchstens 50'000 Franken im Jahr;
- 13.4.3 die Abnahme von Bauabrechnungen der Kirchgemeinden
- 13.4.4 die Genehmigung von Darlehens- und Anleihensverträgen der Verbandsgemeinden;
- 13.4.5 den Abschluss von Darlehens- und Anleihensverträgen im Namen des Verbandes;

- 13.4.6 die Erhebung gerichtlicher Klagen bei Streitwerten bis 100'000 Franken;
- 13.4.7 die Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin des Verbandes und die Anstellung allfälliger weiterer Mitarbeitenden.
- 13.4.8 die Genehmigung von Veräusserungen von Liegenschaften durch die Verbandsgemeinden.
- 13.5 In zeitlich dringenden Angelegenheiten erlässt der Vorstand an Stelle der Zentralkirchenpflege selbständig die notwendigen Anordnungen. Diese sind der Zentralkirchenpflege nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Zusammensetzung, Aufgaben

- 14.1 Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus sieben Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig der Zentralkirchenpflege oder dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden ordnen je ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ab.
- 14.2 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wird nach den Erneuerungswahlen vom Präsidium der Zentralkirchenpflege zur ersten Sitzung eingeladen und wählt unter dessen Leitung ihren Präsidenten/ihre Präsidentin.
- 14.3 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle den Verband betreffenden Anträge von finanzieller Tragweite an die Zentralkirchenpflege, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.
- 14.4 Die Rechnungsprüfungskommission entsendet 2 Mitglieder in die gemeinsame Kassensturzkommission.
- 14.5 Die Rechnungsprüfungskommission stellt ihre Anträge schriftlich an die Zentralkirchenpflege. Sie kann eines ihrer Mitglieder zur mündlichen Begründung ihrer Anträge in die betreffende Sitzung der Zentralkirchenpflege abordnen.

E. Die Fachkonvente

§ 15 Delegation und Rechte

- 15.1 Die in den Verbandsgemeinden und im Dienste des Verbandes arbeitenden Pfarrpersonen, Kirchenmusizierenden, Sozialdiakonischen Mitarbeitenden und Jugendarbeitenden bilden je ihre eigenen Fachkonvente. Weitere auf dem Gebiet der Stadt Winterthur tätige Personen können zur Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonvente mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 15.2 Die Konvente konstituieren sich selbst. Sie wählen aus ihrer Mitte die Delegierten, die an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teilnehmen, sowie Ersatzdelegierte, die bei Verhinderung der Delegierten an der Sitzung teilnehmen. Der städtische Pfarrkonvent delegiert drei Personen, die übrigen drei Konvente delegieren je eine Person in die Zentralkirchenpflege. Der städtische Pfarrkonvent wählt überdies eine Person, die an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.
- 15.3 Die Konvente behandeln die ihnen von der Zentralkirchenpflege oder vom Verbandsvorstand übertragenen Geschäfte. Sie sind befugt, bei der Zentralkirchenpflege und beim Verbandsvorstand die Behandlung weiterer Geschäfte anzuregen und Anträge zu stellen (§ 10.4).

F. Verbandseigene Ämter und Dienste

§ 16 Das Verbandsekretariat

- 16.1 Die Buchführung der Verbandsrechnung und der Kirchgemeinderechnungen sind dem Sekretär/der Sekretärin des Verbandes übertragen. Der Sekretär bzw. Sekretärin sowie weitere Mitarbeitende sind dem Finanzvorstand/der Finanzvorsteherin unterstellt.
- 16.2 Die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Verbandes kann ganz oder teilweise dem Sekretär/der Sekretärin, einzelnen Mitgliedern des Verbandsvorstandes oder Dritten übertragen werden.

§ 17 Das Spitalpfarramt

- 17.1 Für die Seelsorge in den Wohn- und Pflegezentren Adlergarten und Oberwinterthur besteht das städtische evangelisch-reformierte Spitalpfarramt. Der Verband deckt dessen Kosten, soweit nicht die Stadt Winterthur, die Landeskirche oder Dritte für einzelne Ausgaben aufkommen.

- 17.2 Die Zentralkirchenpflege erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Regelungen über die Organisation des Spitalpfarramtes, die Wahlart, die Unterstellung und die Besoldung der Spitalpfarrer. Sie kann die Spitalpfarrer und -pfarrerinnen einer Verbandsgemeinde und deren Organen zuordnen in Bezug auf Wahl, Unterstellung, Aufsicht und Zugehörigkeit zum Pfarrkonvent und im Einverständnis mit der betroffenen Verbandsgemeinde.

§ 18 Weitere Ämter des Verbandes

- 18.1 Die Zentralkirchenpflege kann im Rahmen des Verbandszwecks (§ 2.4) weitere verbandseigene Ämter schaffen, auf deren Organisation § 17 dieses Statuts sinngemäss Anwendung findet.
- 18.2 Für die Beschlussfassung über die Schaffung solcher weiterer Ämter bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss § 7.1.2 dieses Statuts vorbehalten.

III. Der Haushalt

A. Der Haushalt des Verbandes

§ 19 Allgemeines

- 19.1 Die Haushalt- und Rechnungsführung des Verbandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dabei stehen im Rahmen des Gemeindegesetzes der Zentralkirchenpflege im allgemeinen die Rechte und Pflichten der Gemeindeversammlung, dem Verbandsvorstand diejenigen der Gemeindevorsteherschaft zu.

Vorbehalten bleiben die anderslautenden Bestimmungen dieses Statuts.

- 19.2 Dem Finanzvorstand/der Finanzvorsteherin des Verbandes (§ 12.2) unterstehen die Haushaltsführung des Verbandes sowie die dem Verband übertragenen Teile der Rechnungsführung der Verbandsgemeinden. Der Finanzvorstand/die Finanzvorsteherin bereitet die den Haushalt betreffenden Geschäfte des Verbandsvorstandes vor, stellt ihm Antrag und führt dessen Beschlüsse aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege.

§ 20 Der Voranschlag des Verbandes

- 20.1 Der Vorstand unterbreitet der Zentralkirchenpflege jährlich bis zum 30. November den Voranschlag des Verbandes einschliesslich der Voranschläge der Verbandsgemeinden sowie den Antrag zur Erhebung des für den Ausgleich der Laufenden Rechnung notwendigen einheitlichen Steuerfusses.
- 20.2 Die Zentralkirchenpflege fasst bis spätestens Ende Dezember Beschluss über den Voranschlag und über den für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Steuerfuss.

§ 21 Besondere Ausgaben des Verbandes

- 21.1 Der Verband unterstützt und fördert in Erfüllung der den Kirchgemeinden in der Kirchenordnung erteilten Aufträge (Diakonischer Auftrag, Missionsauftrag, Auftrag am öffentlichen Leben) und im Rahmen des Verbandszweckes die entsprechenden Werke und Aufgaben.

Zu diesem Zwecke stehen der Zentralkirchenpflege die folgenden jährlichen Verpflichtungskredite zur Verfügung:

- 21.1.1 Für kirchliche, diakonische und soziale Aufgaben im Inland maximal vier Prozent der veranschlagten Nettosteuerereinnahmen.
- 21.1.2 Für Werke der Mission, der kirchlichen Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit (einschliesslich "Brot für Alle") im Ausland maximal vier Prozent der veranschlagten Nettosteuerereinnahmen;
- 21.2 Der Vorstand stellt jährlich die von den Verpflichtungskrediten gemäss § 21.1 dieses Statuts zu beanspruchenden Beträge in den Voranschlag ein. Die Zentralkirchenpflege beschliesst auf Antrag über die Beiträge und die zu begünstigenden Institutionen.

§ 22 Der Steuerbezug

Der Vorstand sorgt für den Bezug der Kirchensteuer auf Rechnung des Verbandes. Er schliesst mit der Stadtgemeinde Winterthur eine Vereinbarung ab über den Bezug der Kirchensteuer durch das städtische Steueramt.

§ 23 Die Jahresrechnung des Verbandes

Der Vorstand legt der Zentralkirchenpflege spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnungen des Verbandes und der Verbandsgemeinden des Vorjahres mit seinen Anträgen zur Genehmigung vor.

B. Der Haushalt der Kirchgemeinden

§ 24 Grundsätze

- 24.1 Die Haushalt- und Rechnungsführung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Diese Vorschriften werden durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Statutes ergänzt. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Zentralkirchenpflege oder in einem besonderen Reglement geregelt.
- 24.2 Der Verband deckt den Finanzbedarf der Verbandsgemeinden unter Beachtung von § 2 Ziff. 2.1.2 dieses Statuts. Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist an den Verband abzuliefern.
- 24.3 Die Anlage von Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen ist den Verbandsgemeinden nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gestattet.
- 24.4 Die Anlage von Fonds (Sonderrechnungskonten) aus freiwilligen Zuwendungen einschliesslich Legaten und Nettoerträgen aus gemeindeeigenen Sonderveranstaltungen ist den Verbandsgemeinden gestattet.

§ 25 Der Voranschlag

Die Verbandsgemeinden haben dem Verbandsvorstand bis zum 1. November den von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlag über die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) mit Angabe des durch Steuern zu deckenden Aufwandüberschusses für das künftige Rechnungsjahr einzureichen. Grössere Erhöhungen von Aufwandposten bzw. Verminderungen von Ertragsposten der laufenden Rechnungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres sind kurz zu begründen. Aufwandposten für von den Verbandsorganen noch nicht bewilligte Investitionen sind zu kennzeichnen.

§ 26 Kirchliche Werke und Aufgaben

- 26.1 Die Verbandsgemeinden sind ermächtigt, in ihren Voranschlägen für die Förderung von Werken und Aufgaben im Sinne von § 21.1 und 2 dieses Statuts Verpflichtungskredite einzusetzen.
- 26.2 Allen Verbandsgemeinden zusammen steht dabei 1% der veranschlagten Nettosteuerereinnahmen zur Verfügung. Diese Gesamtsumme wird alljährlich vom Verbandsvorstand unter den Verbandsgemeinden nach der Zahl ihrer evangelisch-reformierten Einwohner am 1. Januar des laufenden Jahres aufgeteilt und ist in die Kirchgemeindevoranschläge einzusetzen.
- 26.3 Zusätzliche Aufwendungen der Kirchgemeinden für Zwecke gemäss § 26.1 und 26.2 dieses Statuts dürfen nicht zulasten der Laufenden Rechnung gedeckt werden.

§ 27 Besondere Ausgabenbeschlüsse der Investitionsrechnung

Die Verbandsgemeinden haben Kredite der Investitionsrechnung dem Verbandsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser entscheidet bis 50'000 Franken in eigener Kompetenz.

§ 28 Investitionen

- 28.1 Über die Investitionen wird innerhalb der Verwaltungsrechnung der Verbandsgemeinden eine besondere Teilrechnung geführt.
- 28.2 Die Nettoinvestitionen werden im Verwaltungsvermögen der Kirchgemeinde aktiviert und sind gemäss gesetzlicher Vorschrift abzuschreiben.
- 28.3 Die Zentralkirchenpflege bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorschriften, bis zu welchem Betrag die Verbandsgemeinden Investitionen der Laufenden Rechnung belasten können.

§ 29 Kreditüberschreitung

Kreditüberschreitungen in der Investitionsrechnung sind vom Verbandsvorstand bewilligen zu lassen, sofern die Überschreitung 5 % des bewilligten Kredites und mehr als 10'000 Franken beträgt.

§ 30 Prüfung und Genehmigung

- 30.1 Die zuständigen Verbandsorgane überprüfen im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 11.3, 13.4.1 und 13.4.3) und unter Wahrung der Rechte der Stimmberechtigten (§§ 6.1 und 7.1.1) die Voranschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse und die Kreditüberschreitungsgesuche der Verbandsgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit den massgeblichen Vorschriften und auf Angemessenheit hin. Dabei sind die von der antragstellenden Verbandsgemeinde dargelegten Bedürfnisse und die ökonomische Lage des Verbandes und der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen.
- 30.2 Verweigern die Verbandsorgane die Genehmigung oder beanstanden sie einen ihnen vorgelegten Beschluss einer Verbandsgemeinde, so findet § 32 dieses Statuts Anwendung.

§ 31 Die Jahresrechnung

Die Verbandsgemeinden reichen dem Verbandsvorstand alljährlich bis Ende Mai ihre nach den geltenden Vorschriften erstellten und von den Kirchgemeindeversammlungen verabschiedeten Jahresrechnungen ein. Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege prüfen sie und leiten sie an den Bezirksrat weiter.

§ 32 Vorgehen bei Beanstandungen

- 32.1 Beanstanden Zentralkirchenpflege oder Vorstandsvorstand einen Vorschlag oder einen besonderen Ausgabenbeschluss einer Verbandsgemeinde, so weisen sie ihn mit schriftlicher Begründung an die Kirchgemeinde zurück zu neuer Beschlussfassung des zuständigen Organs. Dieser neue Beschluss unterliegt wiederum der Genehmigung der Zentralkirchenpflege oder des Vorstandsvorstandes, welche im Rahmen ihrer Befugnisse endgültig entscheiden.
- 32.2 Betrifft die Beanstandung einen Ausgabenbeschluss, der der Urnenabstimmung der Stimmberechtigten unterliegt, so muss nach erfolgter Beanstandung des Kirchgemeindecbeschlusses durch die Zentralkirchenpflege eine zweite Kirchgemeindeversammlung stattfinden. Hält diese an ihrem früheren Beschluss fest, so ordnet die Zentralkirchenpflege die Urnenabstimmung der Stimmberechtigten über den Beschluss an. Deren Entscheid ist endgültig.
- 32.3 Verstösst ein von der Zentralkirchenpflege, vom Vorstandsvorstand oder von den Stimmberechtigten genehmigter Kirchgemeindecbeschluss gegen die Vorschriften dieses Statuts, gegen Gesetzesbestimmungen oder gegen andere Vorschriften, die für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons gelten, so sind jedes zuständige Organ des Verbandes, jede Kirchenpflege und die Stimmberechtigten befugt, nach Massgabe von § 151 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen Rekurs gegen einen derartigen Beschluss an den Bezirksrat oder allenfalls an die Bezirkskirchenpflege zu erheben.
- 32.4 Betrifft die Beanstandung durch die Zentralkirchenpflege die Rechnung einer Verbandsgemeinde, so wird die Beanstandung der Kirchenpflege schriftlich mitgeteilt zur freigestellten Vernehmlassung an den Bezirksrat.
- 32.5 Bestehen in der Rechnungsführung einer Verbandsgemeinde Missstände und schafft die Kirchenpflege keine Abhilfe, so ist der Verband befugt, die Rechnungsführung ganz oder in Teilbereichen selbst zu übernehmen. Vorbehalten bleiben spezielle Anordnungen des Bezirkesrates.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Dauer und Auflösung des Verbandes

- 33.1 Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- 33.2 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat. Im Auflösungsbeschluss sind die erforderlichen Liquidationsbestimmungen zu erlassen.
- 33.3 Änderungen des staatlichen und landeskirchlichen Rechtes über die Zweckverbände bleiben vorbehalten.

§34 Änderungen des Statuts

- 34.1 Dieses Statut kann jederzeit auf Antrag eines zuständigen Verbandsorgans (§ 8.1, § 11.10 in Verbindung mit § 10.4) abgeändert oder vollständig revidiert werden.
- 34.2 Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Statuts unterliegen der Beschlussfassung der Verbandsgemeinden gemäss § 6.1^{bis} lit. a.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Statut ersetzt dasjenige vom 20.3.1956 mit den Änderungen von 1962, 1974, 1988 und 2009. Das Statut und dessen spätere Änderungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf einen vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Gleichzeitig ordnet die Zentralkirchenpflege die Neu- und Ergänzungswahlen der durch dieses Statut neu geschaffenen oder in ihrer Zusammensetzung veränderten Verbandsbehörden für den Rest der laufenden Amtsdauer an.

Dieses Statut wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 in allen Kirchgemeinden angenommen und vom Vorstand an der Sitzung vom 3. Juni 2019 vorbehaltlich der Genehmigung des Kirchenrates per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 3. Juni 2019

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur

Verena Bula, Präsidentin

Adrian Honegger, Sekretär

Vom Kirchenrat am 29. Januar 2020 mit Beschluss Nr. 2020-36 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber

i.V. Barbara Mathis, lic. iur.